

Fahrzeugförderung

- 1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Schienen-, Straßen- und sonstigen Landfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42 PBefG) erforderlich sind und ein hohes Landesinteresse dafür vorliegt. Schienenfahrzeuge fallen nur unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie, wenn sie der Definition gemäß § 4 Abs. 1 und 2 PBefG entsprechen.

Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang denwendungszweck gemäß Nummer 1.1 der Richtlinie erfüllt.

Betreibt ein Antragsteller mehrere ÖPNV-Systeme, wird das Hauptsystem (im Regelfall ein Schienenverkehrssystem) vorrangig berücksichtigt.

2.1 Schienenfahrzeuge

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Schienenfahrzeugen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug

- a) mindestens seit sechs Jahren durch das antragstellende Unternehmen im Linienverkehr eingesetzt wird;
- b) vor mindestens 20 Jahren erstmals in Dienst gestellt wurde und
- c) seit der letzten Modernisierung im Sinne des Modernisierungsprogramms 1992 bis 1995 mindestens zehn Jahre im Betriebseinsatz war.

2.2 Omnibusse

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Kraft- und Oberleitungsmnibussen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

- 2.2.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war oder mindestens 400.000 Kilometer überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers bzw. in dessen Auftrag erbracht hat.

- 2.2.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

- 2.2.3 Wird die Förderung der Erstbeschaffung eines Omnibusses durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.

- 2.3 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Nummern 2.1 und 2.2 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls bestehenden besonderen Landesinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.

- 2.4 Die Förderung setzt eine linientypische Fahrzeugkonstruktion und -ausstattung voraus (z. B. Fahrgelderhebungs- und Informationssysteme, Türbreiten entsprechend Vorgaben für den Standard-Linienbus usw.).

Omnibusse sind, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Erfordernissen, mit Geräten auszurüsten, die eine automatische Speicherung sämtlicher Bewegungsdaten und ausgewählter Statuszustände des Fahrzeuges in anormalen Situationen und deren spätere Auswertung ermöglichen.

Eine nachträgliche Förderung derartiger oder weiterer zusätzlicher Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nicht.

- 2.5 Die Förderung von Omnibussen mit Verbrennungsmotoren erfolgt systemunabhängig, sofern es sich um ausgereifte, erprobte Technik handelt. Wird durch besondere Antriebs- oder Zusatzsysteme die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm um mindestens eine Stufe übertroffen, können die systembedingten investiven Fahrzeug-Mehrkosten zusätzlich bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent gefördert werden.

Die Ausstattung von Neufahrzeugen mit Rußfiltern kann zusätzlich, unabhängig von vorgenannter Voraussetzung, bis zu einer Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.

- 2.6 Die Fahrzeugförderung ist nur möglich, wenn
- die Komplementärfinanzierung gesichert ist;
 - die Maßnahme den Aussagen des geltenden Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht;
 - der Antragsteller Inhaber von Liniengenehmigungen ist oder Verkehre, die auf vertraglicher Basis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides für einen angemessenen Zeitraum festgeschrieben sind, im Auftrag von Genehmigungs-inhabern wahrnimmt.

3 Bemessungsgrundlage

- 3.1 Grundlage der Fahrzeugförderung bildet der Nachweis der Fördertatbestände gemäß GVFG und dieser Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des GVFG.

- 3.2 Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die zur praktischen Durchführung notwendigen Regelungen werden durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

Es erfolgt eine Begrenzung auf folgende Höchstbeträge je Fahrzeug:

- Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge ≤ 8 m, > 9 Plätze)	41.000 Euro
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge > 8 m ≤ 11 m)	66.000 Euro
- Kraftomnibusse in Normalausführung (Länge > 11 m)	92.000 Euro
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr mit mehr als einer gelenkten Achse (außer Gelenkausführung)	112.000 Euro
- Kraftomnibusse für den Linienverkehr in Gelenkausführung	128.000 Euro
- O-Busse	153.000 Euro
- O-Busse in Gelenkausführung	205.000 Euro
- Straßenbahn-Gelenktriebwagen	818.000 Euro
- Straßenbahn-Triebwagen	460.000 Euro
- Straßenbahn-Beiwagen	205.000 Euro
- Straßenbahn-Niederflur-Mittelteile	128.000 Euro

Sofern Omnibusse mindestens einen stufenlosen Ein-/Ausstieg besitzen, erhöhen sich die vorgenannten Höchstbeträge für alle Typen um jeweils 15.000 Euro (Niederflurbus).

Straßenbahnfahrzeuge sind grundsätzlich nur in mindestens 70 Prozent Niederflerausführung förderfähig.

- 3.3 Wird bei Fahrzeugen, die dieser Richtlinie entsprechen und Gesamtausgaben von mehr als 0,5 Millionen Euro verursachen, gemäß § 17 VOL/B die Zahlung von Abschlägen vereinbart, ist die anteilige Zahlung des Zuwendungsbetrages möglich.
- 3.4 Für eine Förderung von Fahrzeugen gemäß Nummer 2.3 werden die zulässigen Höchstbeträge bei Bedarf im Einzelfall durch das MSWV festgesetzt.

4 Sonstige Zusatzbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

- 4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen gemäß den Nummern 2.4 bzw. bei Straßenbahnen 3.2 entsprechen.

Eine Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Kraftomnibusse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Mehrausgaben für die Ausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen, sofern diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und ihr Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.

- 4.2 Schienenfahrzeuge gemäß Nummer 2.1 sind durch den Antragsteller mindestens 25 Jahre, im Rahmen des Sonderprogramms modernisierte Schienenfahrzeuge nach abgeschlossener Modernisierung mindestens noch zehn Jahre im Linienverkehr einzusetzen.
- 4.3 Omnibusse sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von acht Jahren oder über eine Fahrleistung von 400.000 Kilometern überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.
- 4.4 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.
- 4.5 Als „erstmals zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.